

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2250

*[Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Institut für Sport und Sportwissenschaften
Prof. Dr. Nolte]*

Betreff: Stellungnahme zum sh Glücksspielgesetz

Datum: Sat, 9 Apr 2011 18:13:15 +0100 (BST)

An: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
nochmals herzlichen Dank für die Gewährung der Nachfrist zur Finalisierung meiner Stellungnahme zum Entwurf des sh Glücksspielgesetzes, die ich auch im Namen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Deutschen Fußball Bundes sowie der Interessenvertretung Profideutschland Deutschland - bestehend aus der Deutschen Fußball Liga, der Deutschen Eishockey Liga, der Deutschen Handball Bundesliga und der Deutschen Basketball Liga - abgeben darf und Ihnen hiermit vorab in digitaler Version zuleite. Am kommenden Montag geht eine ausgedruckte schriftliche Version zur Post.

Beste Grüße
Martin Nolte

Anmerkungen zum Entwurf des ÄnderungsGlüStV vom 24. März 2011 aus dem Blickwinkel des organisierten Sports

Zu § 1 (Ziele des Staatsvertrags):

Die jetzigen Zielsetzungen im ÄnderungsGlüStV schreiben die bisherigen Zielsetzungen fort, d.h. es geht vor allem darum, das Entstehen von **Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern** (Ziff. 1) und das Glücksspielangebot zu begrenzen (Ziff. 2).

Anstelle einer klaren **Differenzierung** zwischen allgemeinen und besonderen Regelungszielen mit Blick auf Lotterien und Sportwetten, wie sie im Modell des Sports zum Ausdruck gebracht wurden, enthält der aktuelle Entwurf des ÄnderungsGlüStV eine zunächst **unterschiedslose** Gleichstellung aller Regelungsziele ohne Berücksichtigung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs. Dies erscheint mit Blick auf die tatsächliche Gefahrenlage kaum nachvollziehbar.

Allein der **Änderungsvorschlag** von NW/HB/RP erscheint daher plausibel: Zum **Ersten** ergänzt er die aktuellen Ziele um die „**Integrität des sportlichen Wettbewerbs**“. Dies dürfte angesichts der mit Sportwetten verbundenen Manipulationsgefahren absolut geboten sein. Hier wäre nur klarstellend anzuführen, dass die Integrität des sportlichen Wettbewerbs „**unter Wahrung der Autonomie des Sports**“ verfolgt wird, weil erst durch diesen Zusatz klar wird, dass die verfassungsrechtlich ableitbaren Selbstregulierungskräfte des Sports (Art. 9 Abs. 1 GG) durch den derart normierten Schutzauftrag des Staates unangetastet bleiben sollen. Zum **Zweiten** macht der Änderungsvorschlag die Erfüllung aller Ziele generell abhängig von den „spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen“ der **jeweiligen** Glücksspielformen. Auch dies ist richtig. So böte der Änderungsvorschlag die Möglichkeit, eine gefahrenadäquate Neugewichtung der Monopolbegründung bei Lotterien sowie eine angemessene Ausbalancierung der Interessen im Bereich der Sportwetten zu erreichen, was jedoch eine Anpassung der entsprechenden Maßnahmen erfordern würde (hierzu siehe unten).

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Der Entwurf des vorliegenden ÄnderungsGlüStV **erweitert** den bisherigen Anwendungsbereich und unterstellt auch **Spielbanken** sowie das (noch bundesrechtlich geregelte) **Automatenspiel** und **Pferdewetten** dem Geltungsbereich des Vertrags.

Diese Einbeziehung führt zu komplexen **Kompetenzfragen**, deren Beantwortung von einer politischen Einigung zwischen Bund und Ländern abhängt und auch ungeachtet einer Einigung zu erheblichen Rechtsstreitigkeiten insbesondere im

Zusammenhang mit Entschädigungsansprüchen betroffener Lizenznehmer führen dürfte.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Der Änderungsvorschlag von NW/HB/RP **konkretisiert** den Begriff der Wette und versteht darunter sowohl „Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von bewetteten Ereignissen.“ Unter einem Ereignis in diesem Sinne begreift der Vorschlag „das Ergebnis eines Sportwettbewerbs oder ein zukünftiges oder gegenwärtiges Geschehen, **welches nicht ausschließlich vom Zufall abhängt.**“

Der Sport setzt sich stattdessen dafür ein, „**Wetten auf hochmanipulative Ereignisse**“ zu unterbinden, plädiert also im Ergebnis für eine andere Formulierung. Ihm ist es wichtig, Live-Wetten nicht generell auszuschließen, da deren Ermöglichung zum Zwecke der **Kanalisation** unverzichtbar ist. Seiner Erfahrung nach erscheint die von NW/HB/RP gewählte Formulierung, die auf den Zufall abstellt, zu unpräzise, um die Ziele des § 1 erreichen zu können. Welche Ereignisse hochmanipulativ sind, sollte schließlich in einer **Kommission zum Schutze der Integrität des sportlichen Wettbewerbs** geklärt werden, für deren Gründung sich der Sport mit allem Nachdruck einsetzt. Schließlich plädieren auch NW/HB/RP für einen stärkeren Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs (vgl. § 1 Nr. 5 S. 2).

Zu § 4 (Allgemeine Bestimmungen):

Nach dem Entwurf des ÄnderungsGlüStV besteht auch bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch** auf die Erteilung von Erlaubnissen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 2). Der jetzige Entwurf sieht zudem vor, dass die Anzahl der zu vergebenden Erlaubnisse begrenzt und für die Erteilung einer Konzession eine jährliche Gebühr erhoben wird (vgl. § 4 c), an die sich die Erhebung einer weiteren Konzessionsabgabe anschließt (vgl. § 4 d).

Der Sport hat sich aus **rechtlichen Gründen** zum Ersten gegen eine **absolute** Begrenzung zu vergebener Konzession ausgesprochen. Durch präzise Formulierung der Zulassungsvoraussetzungen sieht er die Möglichkeit, die Hürden für die Erteilung von Erlaubnissen so zu formulieren, dass im Ergebnis ohnehin nur 10 bis 15 Anbieter eine Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten erhalten werden. Das aktuelle Auswahlkriterium bei mehreren Bewerbern den „*am besten geeigneten*“ Bewerber zu begünstigen (vgl. § 4b Abs. 5) ist darüber hinaus weitgehend **unbestimmt** und deshalb aus rechtsstaatlichen Gründen problematisch. Ähnlich problematisch dürfte zum Zweiten die Erhebung einer gesonderten Konzessionsabgabe für die Erteilung der Konzession sein, weil das Glücksspiel **keine per se** begrenzte Naturressource darstellt (Wasser, Luft), sondern erst durch eine staatliche Limitierung der Konzessionen künstlich verknappt werden wird. Zum Dritten stellt sich die Frage der Zulässigkeit einer Konzessionsabgabe, die nach dem ÄnderungsGlüStV offenbar zu **reinen** Finanzierungszwecken erhoben

wird, was nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig sein dürfte.

Das Modell des Sports geht einen **anderen Weg**, der an dieser Stelle nochmals hinterlegt werden sollte: Es sieht einen **Rechtsanspruch auf die Erteilung der Konzession** bei Vorliegen enger und präzise formulierter Zulassungsvoraussetzungen vor, die Erhebung einer **Verwaltungsgebühr** als Gegenleistung für den **tatsächlichen** Verwaltungsaufwand bei Erteilung der Konzession (also keine fiktive Summe) sowie die Erhebung einer **ordnungsrechtlich** begründeten **Glücksspiel(Sonder)abgabe zu Lenkungszwecken** im Rahmen der Marktüberwachung (also keine Abgabe mit reiner Finanzierungsfunktion). Dieses Modell halten wir aus europa- und finanzverfassungsrechtlichen Gründen für tragfähiger als den momentanen Entwurf des ÄnderungsGlüStV.

Bei den Ausnahmevoraussetzungen zur Zulassung der Veranstaltung und dem Vermitteln von Lotterien und Sportwetten im **Internet und über SMS** (vgl. § 4 Abs. 5), sollte man die notwendige Kanalisierungswirkung des Vertrages (§ 1 Abs. Nr. 2 im Änderungsvorschlag von NW/HB/RP) im Auge behalten und die Bedingungen nicht derart eng formulieren, wie dies aktuell noch der Fall ist.

Zu §§ 4a (Konzession), 4b (Konzessionsverfahren, Auswahlkriterien), 4c (Konzessionserteilung), 4d (Konzessionsabgabe), 4e (Konzessionspflichten):

Ungeachtet **prinzipieller Unterschiede** zwischen dem Konzessionsmodell des ÄnderungsGlüStV und dem Modell des Sports zur kontrollierten Öffnung des Sportwettenmarktes (vgl. hierzu die vorangestellten Anmerkungen zu § 4) dürfte sich der Änderungsvorschlag von NW/HB und RP zur Erteilung einer ländereinheitlichen Konzession (§ 4a Abs. 2 S. 1) – im Gegensatz zur Regionalkonzession – als **zweckdienlich** erweisen.

Die Konzessionsabgabe (§ 4 d) wird nach dem ÄnderungsGlüStV zu **reinen Finanzierungszwecken** erhoben, was der Sport für grundsätzlich problematisch hält. Der Sport plädiert für eine **(Sonder-)Abgabe mit Lenkungsfunktion**, die einerseits das Glücksspielangebot moderat verteuern soll (mit anderen Worten: spürbar ist) und andererseits zur Kanalisierung der illegalen Angebote in den legalen Markt beiträgt (mit anderen Worten: markt- bzw. wettbewerbsgerecht ist). Aus diesem Grunde setzt sich der Sport dafür ein, dass die Abgabenhöhe im Korridor zwischen 3 % und 10 % gerechnet am Umsatz liegt. Bemessungsgrundlage des vorliegenden Entwurfs ist hingegen der Bruttoertrag, wobei der Änderungsvorschlag von **Schleswig-Holstein** (max. 20 %) am ehesten der Ansicht des Sports entsprechen dürfte.

In dem Modell des Sports wird die **ordnungsrechtlich begründete** Sportwettenabgabe auch zu ebensolchen Zwecken verwendet (Begründungs- und Verwendungszweck sind identisch). Dies ist der Grund dafür, dass dem Sport ein **Drittel der Erträge**, die der Staat aus der Sportwettenabgabe vereinnahmt, **zugeführt** werden, damit dieser die Integrität seiner Sportwettkämpfe

(vgl. die Zielsetzung im Änderungsvorschlag von NW/HB/RP gemäß § 1 Nr. 5 S. 2) vor unterschiedlichen Gefährdungen (Manipulation, Betrug, Doping) schützen kann (so ist die Rechtslage etwa in den Niederlanden). Die Teilhabe des Sports an den Erträgen aus der Sportwettenabgabe bekräftigt also ihren ordnungsrechtlichen und damit auch verfassungsrechtlich abgesicherten Lenkungszweck. **Verzichtet** man auf die Teilhabe des Sports an den Erträgen aus der Sportwettenabgabe und misst dieser eine reine Finanzierungsfunktion bei – was in dem ÄnderungsGlüStV offenbar der Fall ist – so ist deren Tragfähigkeit im hohen Maße zweifelhaft und anfechtbar.

Aus diesem Grunde plädiert der Sport mit allem Nachdruck für seine **Teilhabe** an einer Sportwettenabgabe mit **Lenkungsfunktion**, wie sie in seinem Modell näher beschrieben und begründet wurde.

Zu § 5 (Werbung):

Den Änderungsvorschlägen von NW/HB/RP zu den Grundsätzen der **Werbung** (Abs. 1 und 2) ist prinzipiell zuzustimmen. Sie entsprechen dem Modell des Sports.

Allerdings besteht grundsätzlicher **Optimierungsbedarf** bei der Werbung im **Internet** und im **Fernsehen**. Hier gilt nach der Ursprungsfassung des ÄnderungsGlüStV ein prinzipielles Verbot, von dem nach den Änderungsvorschlägen eingeschränkte Ausnahmen zulässig sein sollen.

Der Sport hält das **umgekehrte** System – also: **prinzipielle Zulässigkeit der Internet und TV-Werbung** mit gewissen Restriktionen beispielsweise zum Schutze von Minderjährigen – für tragfähig und sinnvoll zur Lenkung des illegalen Glücksspiels auf legale Angebote. Die Werbung für Sportwetten sollte deshalb grundsätzlich im Internet und im Fernsehen zulässig sein (in diese Richtung gehen auch die Änderungsvorschläge von **HE und SH**, die allerdings auf dem Prinzip des grundsätzlichen Verbots aufbauen). Der Änderungsvorschlag von NW/HB/RP, die Werbung für Sportwetten ausnahmsweise lediglich im Internet zu erlauben, im Fernsehen aber absolut zu verbieten, ist **nicht** erklärbar (Kanalisierungswirkung) und mit Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung **hochproblematisch**.

Zu §§ 6 (Sozialkonzept), 7 (Aufklärung), 8 (Spielersperre):

Der Sport tritt dafür ein, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten (Sozialkonzept). Er plädiert für weitgehende Aufklärung (§ 7) und goutiert auch die projektierte Spielersperre (§ 8).

Zu § 9 (Glücksspielaufsicht):

Der ÄnderungsGlüStV sieht **keine** Beteiligung des organisierten Sports bei der Frage vor, auf welche Sportereignisse gewettet werden darf. Dies hält der Sport für inkonsequent mit Blick auf den angestrebten Schutz der **Integrität**

des sportlichen Wettbewerbs (Änderungsvorschlag von NW/HB/RP). Es wäre nur folgerichtig, den organisierten Sport auch bei der Frage einzubeziehen, welche Ereignisse aus seiner Sicht und nach seinen Erfahrungen besonders manipulationsanfällig sind.

Schließlich ist es auch der Sport, der durch die Erteilung von Konzessionen auf Sportereignisse in seinen Eigenleistungen (Organisation, Planung und Durchführung der Wettkämpfe als Ausdruck grundrechtlich ableitbarer Positionen) betroffen wird. Deshalb plädiert der Sport mit allem Nachdruck für die Gründung und Mitwirkung einer **Kommission zum Schutze der Integrität des sportlichen Wettbewerbs** bei der Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten und der Fortentwicklung des Schutzes sportlicher Wettkämpfe und Durchführung von Sportwetten (hinsichtlich näherer Einzelheiten dieser Kommission wird auf das Modell des Sports im Auftrag des DOSB verwiesen).

Zu § 9a (Ländereinheitliches Verfahren):

Das prinzipielle Bemühen, die Auslegung und Anwendung des ÄnderungsGlüStV durch Normierung bundesweit gültiger Erlaubnisse zu vereinheitlichen, ist zu begrüßen. Aus Sicht des Sports sollte dies nicht zuletzt auch für die Erlaubnis (Konzession) zur **Veranstaltung von Sportwetten** gelten. In diesem Zusammenhang plädiert der Sport für die Einrichtung einer **zentralen Regulierungsbehörde** (Einzelheiten in dem o.g. Gutachten).

Zu § 10 (Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots):

Der Sport begrüßt das Bemühen der Länder zur Schaffung einer Dachorganisation, die zur bundesweit einheitlichen Auslegung und Anwendung des ÄnderungsGlüStV beitragen kann. Dieser Zweck sollte jedoch **ausdrücklich** in den ÄnderungsGlüStV aufgenommen werden, um keine Missverständnisse über den Zweck der Dachorganisation hervorzurufen.

Zu § 10a (Experimentierklausel für Sportwetten):

Der Sport plädiert für eine **kontrollierte Öffnung des Sportwettenmarktes** für Private, um eine Kanalisierung der illegalen Angebote in den legalen Markt zu erreichen. Dieser Zielsetzung ist offenbar die **befristete Nichtanwendung** des § 10 Abs. 6 geschuldet, wonach die Veranstaltung von Sportwetten staatlichen oder staatlich beherrschten Einrichtungen vorbehalten ist.

Der ÄnderungsGlüStV normiert die Festlegung einer **Höchstzahl** zu vergebener Konzessionen, was der Sport aus rechtlichen Gründen für problematisch hält und deshalb **Rechtsstreitigkeiten** über die Nichtzulassung vorprogrammiert sieht. Ähnliches gilt für die Festlegung einer absoluten Zahl terrestrischer Vertriebsstellen (nach dem Änderungsvorschlag von NW/HB/RP).

Entscheidend für die Kanalisierung der illegalen Sportwetten in den legalen Markt aus Sicht des Sports ist vielmehr, dass die Veranstaltung von Sportwet-

ten über das Internet **generell vertraglich erlaubt** wird und nicht von einer möglichen landeseinheitlichen Entscheidung abhängig ist (so aber der Änderungsvorschlag von NW/HB/RP). Denn einigen sich die Länder **nicht** auf die Öffnung des Internets als Veranstaltungs-/Vermittlungsweg für Sportwetten, so verbleibt es beim terrestrischen Vertriebsweg nach § 10a Abs. 4 (Änderungsvorschlag NW/HB/RP) und die Kanalisierungswirkung der Regulierung dürfte gegen Null tendieren. Das Risiko, die Kanalisierungswirkung durch den ÄnderungsGlüStV zu verfehlen, erscheint daher hoch. Dies dürfte weder im Interesse der Länder noch dem Ziel des ÄnderungsGlüStV entsprechen.

Zu § 11 (Suchtforschung):

Der Sport hält die Vorschrift für sinnvoll.

Zu §§ 12 (Erlaubnis), 13 (Versagungsgründe), 14 (Veranstalter), 15 (Spielplan u.a.), 16 (Verwendung des Reinertrags), 17 (Form und Inhalt der Erlaubnis), 18 (Kleine Lotterien):

Bei diesen Vorschriften geht es um Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial, die den Sport nicht schwerpunktmäßig berühren.

Zu § 19 (Gewerbliche Spielvermittlung):

Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Vermittlung von Lotterien nach Maßgabe der §§ 4 bis 7, 19 besteht nach dem ÄnderungsGlüStV im Gegensatz zum Entwurf des Sports **kein Rechtsanspruch**.

Haben gewerbliche Spielvermittler aber lediglich einen **Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung** (Destination), so dürfte dies einer positiven Entwicklung großer Lotterien diametral **entgegen** stehen und aus dem Blickwinkel der Berufsfreiheit gewerblicher Spielvermittler und des tatsächlichen Gefährdungspotentials großer Lotterien anfechtbar sein und angefordert werden. Der mit Erlass des ÄnderungsGlüStV erhoffte **Rechtsfrieden** dürfte **nicht** erreicht werden.

Zu § 20 (Spielbanken):

Die Änderungsvorschläge zum Entwurf des ÄnderungsGlüStV aus SH und HE sehen die Einbeziehung von Casinospiele und Poker bei terrestrischen Spielbanken vor, was den Sport nicht unmittelbar berührt.

Zu § 21 (Sportwetten):

Die Vorschrift normiert **keine** speziellen Zulassungsvoraussetzungen für die Veranstaltung von Sportwetten. Es gilt vielmehr der allgemeine und sehr umfangreiche Katalog des § 4a Abs. 4. In diesem Katalog finden sich eine Reihe **unbestimmter** Rechtsbegriffe, die unter dem Gesichtspunkt notwendiger Rechtssicherheit problematisch sind. Z.B. muss der Konzessionsnehmer

gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 a über „genügend“ Eigenmittel verfügen. Was darunter verstanden wird, regelt der Vertrag **nicht**. Die Hürden zur Konzessionierung sind daher **nicht klar** erkennbar.

Der ÄnderungsGlüStV **verbietet** die Verknüpfung der Übertragung von Sportereignissen in Rundfunk und Telemedien mit der Veranstaltung oder der Vermittlung von Sportwetten oder mit Trikot- und Bandwerbung für Sportwetten, wobei die verschiedenen Änderungsvorschläge gewisse Erleichterungen vorsehen. Der Sport plädiert für einen **Verzicht** auf diese Verbote, weil Banden- und Trikotwerbung zugunsten konzessionierter Anbieter **ganz entscheidend** dazu eingesetzt werden können, auf legale Wettangebote hinzuweisen. Zum Zwecke der **Kanalisation** und im Einklang mit der europäischen Judikatur sollte der ÄnderungsGlüStV demzufolge auf die in § 21 Abs. 3 normierten Verbote ganz verzichten.

Live-Wetten sollten ferner zum Zwecke der Kanalisation grundsätzlich **zugelassen** werden und deren Begrenzung dem primären Ziel der Vermeidung von Manipulation und Betrug dienen. Vor diesem Hintergrund widerspricht ein absolutes Verbot jeglicher Live-Wetten (Ausgangsfassung) oder ein solches mit Ausnahme von Großereignissen (HE) der Kanalisierungswirkung. Das Verbot „wiederholter Wetten“ (BY) ist zudem unklar und die starre Differenzierung zwischen Wetten auf Ergebnisse und Ereignisse (NW/HB/RP) zu pauschal.

Aus Sicht des Sports dürfte es – im Übrigen auch in Übereinstimmung mit vergleichbaren Formulierungen des ÄnderungsGlüStV – wesentlich zielführender sein, solche Wetten während des laufenden Sportereignisses zu **verbieten**, die den Zielen des § 1 (vor allem der Bekämpfung von Manipulation) widersprechen. Welche Ereignisse darunter fallen, sollte die **Kommission zum Schutze der Integrität des sportlichen Wettbewerbs** festlegen. Hier bietet der Sport seine Expertise an.

Zu § 22 (Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial):

Nach dem Modell des Sports, in dem das Lotteriemonopol vor allem auf die Bekämpfung von Manipulation und Betrug sowie Verbraucherschutz und **nicht** auf die Fiktion einer angeblichen „Lottosucht“ gestützt wird, sind Einschränkungen von Jackpots **nicht** erforderlich.

Berücksichtigt man den Änderungsvorschlag von NW/HB/RP gemäß § 1 Nr. 5 S. 2, wonach differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen werden, um „deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen“, so dürfte auch in einem **derart** modifizierten ÄnderungsGlüStV ein Verzicht auf die Begrenzung des Jackpots zulässig sein.

Zu § 23 (Sperrdatei):

Diese Regelung entspricht den Vorstellungen des Sports.

Zu §§ 24 (Spielhallen), 25 (Einschränkungen von Spielhallen), 26 (Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen), 27 (Spielersperre), 28 (Totalisator), 29 (Buchmacher), 30 (Ergänzende Regelungen der Länder), 31 (Wetteinsätze):

Die Einbeziehung der bislang zum Teil bundesrechtlich geregelten Glücksspielbereiche (Automatenspiel, Pferdewetten) ist dem Umstand geschuldet, dass das **gesamte** Glücksspiel in Deutschland stärker als bisher der Suchtbekämpfung dienen soll. Damit verbunden sind **Kompetenzfragen**, die selbst bei politischer Einigung nicht gänzlich beantwortet sein und **Rechtsstreitigkeiten** vor allem bei den Veranstaltern des Automatenspiels und der Pferdewetten provozieren dürften mit dem unkalkulierbaren Risiko etwaiger **Entschädigungsansprüche**. Auch dies sollte bei dem vorliegenden ÄnderungsGlüStV berücksichtigt werden.

Der Sport hat sich ungeachtet der voranstehenden Einzelkritik an dem ÄnderungsGlüStV für einen **anderen Weg** entschieden, um die Kohärenz der Glücksspielregelungen herzustellen. Dieser sollte an dieser Stelle noch einmal hinterlegt werden dürfen: Der Sport tritt ein für eine gefahrenadäquate Neugewichtung der bestehenden Monopolbegründung bei den großen Lotterien und eine kontrollierte Öffnung des Sportwettenmarktes zur Kanalisierung der illegalen Wetten in den legalen Markt.

Berücksichtigt man den **Änderungsvorschlag von NW/HB/RP** gemäß § 1 Nr. 5 S. 2 stärker als bisher, so dürfte der ÄnderungsGlüStV auf der vom Sport vorgezeichneten Linie liegen. Damit verbunden wären aber nicht nur **größere Spielräume** bei der Bewerbbarkeit von Sportwetten, sondern auch der mögliche Verzicht auf die Einbeziehung der bundesrechtlich geregelten Glücksspielsektoren.